OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351742/4/GS

Datum:
Linz, 26. Jänner 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.08.2025, GZ: BHWLSO-2014-74422/434-KA, betreffend Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Spruch wie folgt korrigiert: „Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.06.2025, GZ: BHWLSO-2014-74422/429-KA, gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuerkannte Leistung wird für A__, geb. tt.mm.jjjj, gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, für die Monate August und September 2025 wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft um 20 % gekürzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.08.2025, GZ: BHWLSO-2014-74422/434-KA, wurde die Leistung der Sozialhilfe, die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 30.06.2025 zuerkannt wurde, spruchmäßig wie folgt gekürzt:

„Die Ihnen zuerkannte Leistung der Sozialhilfe wird ab 01.08.2025 wie folgt gekürzt:

a.) Für A__, geb.tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 OÖ. SOHAG

Rechtsgrundlagen:
§§ 3, 6, 18 bis 20 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf seiner Bemühungspflicht im Monat Juli 2025 nicht nachgekommen sei. Mit Bescheid vom 30.06.2025 wäre dem Bf als Bemühungspflicht aufgetragen worden, dass er sich monatlich bei mindestens 10 Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben habe. Als Nachweis hierfür habe er die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum 20. des Monats bei der Behörde vorzulegen. Die Rückmeldung bzw. das Ergebnis der Bewerbungen (Zusagen/Ablehnung/Bewerbungstermine) wären bis 20. des darauffolgenden Monats mitzuteilen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass er Physiotherapie eingehalten habe und damit seiner Bemühungspflicht nachgekommen wäre. Außerdem wird auf mehrfache Krankmeldungen verwiesen. Er ersuche daher um Aufhebung der Kürzung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Aus dem Akteninhalt ließ sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären und von den

Parteien wurde überdies kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.06.2025, GZ: BHWLSO-2014-74422/429-KA, wurde dem Bf ab 13.05.2025 befristet bis 30.09.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt und zwar nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOAHG.
In diesem Bescheid wurde der Bf ua. darauf hingewiesen, dass er gemäß § 6 Abs.5 Z 4 Oö. SOHAG zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage ua. folgende Maßnahme umzusetzen hat: „Sie haben sich gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG monatlich bei mindestens 10 Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben. Als Nachweis hierfür haben Sie die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum 20. des Monats nachzuweisen und bei der Behörde vorzulegen. Die Rückmeldung bzw. Ergebnis der Bewerbungen (Zusage/Ablehnung/Bewerbungstermine) sind bis 20. des darauffolgenden Monats mitzuteilen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Mit Bescheid vom 15.04.2025 hat die belangte Behörde dem Bf die Sozialhilfeleistung um 10 % für die Dauer von einem Monat gekürzt.

Im Juli 2025 ist der Bf unstrittig dem Auftrag, Bewerbungsunterlagen bei 10 Firmen samt Absendenachweis und Rückmeldung bzw. Bewerbungsergebnis bis 20. des Monats der Behörde vorzulegen, nicht nachgekommen. Die belangte Behörde hat daraufhin den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Juli 2025 sind keine Arbeitsunfähigkeitsmeldungen des Bf aktenkundig.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und dem Beschwerdevorbringen des Bf. Unbestritten blieb vom Bf in seinen Beschwerdeausführungen die Nichtvorlage der geforderten Bewerbungen im Juli 2025 bei der Behörde.

Zu den eingewendeten Krankmeldungen wird ausgeführt, dass der Bf für Juli 2025 keine Krankmeldungen vorgelegt hat. Diese betreffen tageweise Krankschreibungen durch einen Allgemeinmediziner für die Monate August und September 2025. Obendrein liegen im Akt Nachweise über Bewerbungsaktivitäten

des Bf im Monat August 2025 auf. Diese Bewerbungsaktivitäten sind in von der Behörde aufgelegten Formularen vermerkt. Unter dieser Prämisse ist es dem Bf jedenfalls zumutbar und auch angemessen, die geforderte gegenständliche Mitwirkung einzufordern.
Zur eingewendeten Physiotherapie wird auf den einliegenden Therapieplan verwiesen, wonach am 1.7, 3.7., 7.7, 9.7:, 11.7.,14.7. und 17.7.2025 lediglich jeweils zwei aufeinanderfolgende 15-minütige Therapietermine für Elektrotherapie aufscheinen. Diese jeweils 30-minütige Elektrotherapie an den genannten Tagen hindert den Bf jedenfalls nicht an der gegenständlichen Bemühungspflicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 12
## Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

## § 19
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Gegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Kürzung der zuerkannten Sozialhilfeleistung. Der Bf bringt dazu im Wesentlichen vor, dass er Physiotherapie eingehalten habe und damit seiner Bemühungspflicht nachgekommen wäre. Außerdem wird auf mehrfache Krankmeldungen verwiesen.

Nach den Feststellungen hat der Bf im Juli 2025 unbestritten bis zum 20. des Monats der Behörde keine Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis vorgelegt und keine Rückmeldung bzw. das Ergebnis der Bewerbungen (Zusagen/Ablehnung/Bewerbungstermine) mitgeteilt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen

Notlage beizutragen. Sozialhilfeleistungen sind demnach nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen.

Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach § 19 Abs. 1 leg. cit sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen.

Mit Bescheid vom 30.06.2025 hat die belangte Behörde dem Bf ua. als Bemühungspflicht aufgetragen, dass er sich monatlich bei mindestens 10 Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben hat. Als Nachweis hierfür hat er die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum 20. des Monats nachweislich der Behörde vorzulegen. Die Rückmeldung bzw. das Ergebnis der Bewerbungen (Zusagen/Ablehnung/Bewerbungstermine) sind bis zum 20. des darauffolgenden Monats mitzuteilen. Unstrittig ist der Bf im Juli 2025 diesem Auftrag nicht nachgekommen.

Gegenständlich ist von einem schuldhaften Verstoß des Bf gegen die Bemühungspflicht auszugehen. Es liegt kein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.
Es handelt sich dabei um einen angemessenen Auftrag. Dem Bf ist jedenfalls auch zumutbar, diese Maßnahme zu erfüllen. Diesbezügliche Einschränkungen gehen aus dem Akt nicht hervor. Dem Bf war es übrigens jedenfalls im Monat August 2025 möglich, diesen Auftrag zu erfüllen, obwohl in diesem Monat sogar tageweise Krankschreibungen durch einen Allgemeinmediziner aktenkundig sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sind daher die Sozialhilfeleistungen stufenweise zu kürzen.

Da dem Bf die Sozialhilfeleistungen bereits einmal um 10 % für eine Dauer von einem Monat gekürzt worden sind, kommt die zweite Kürzungsstufe zur Anwendung (20 % für 3 Monate). Da der zugrundeliegende Gewährungsbescheid jedoch bis 30.09.2025 befristet war, war die 20 %-ige Kürzung spruchmäßig für die Monate August und September 2025 auszusprechen. Diesbezüglich war eine Spruchkorrektur vorzunehmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der normative Gehalt eines Bescheids dessen Spruch zu entnehmen (zB VwGH Ra 2020/06/0103 vom 17.05.2022, VwGH Ra 2022/05/0140 vom 16.09.2022, VwGH 2004/07/0151 vom 23.03.2006).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird darauf aufmerksam gemacht, in Hinkunft seine Bemühungspflichten zu befolgen, andernfalls weitere bescheidmäßige Kürzungen bis zum Entfall der Sozialhilfe drohen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger